



OVB Holding AG
Köln
ISIN DE0006286560 / WKN 628 656

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2025

Informationen zu Tagesordnungspunkt 9:

§ 14 der Satzung und Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung der OVB Holding AG geregelt. Dieser lautet wie folgt:

„§ 14 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die für das einzelne Mitglied Euro 15.000,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache beträgt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von Euro 7.500,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, der Vorsitzende das Doppelte davon.
- (3) Die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von Euro 5.000,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, der Vorsitzende das Doppelte davon.“

Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle des Unternehmens und zur nachhaltigen Wertschöpfung eng zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen eine angemessene Vergütung erhalten, die sich an der Verantwortung und dem Aufgabenbereich der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie an der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens orientiert.

Die bestehende Regelung in § 14 der Satzung trägt diesen Anforderungen angemessen Rechnung. Die Vergütung berücksichtigt sowohl der Struktur als auch ihrer Höhe nach die Anforderungen an die konkreten Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie den zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Amtes erforderlichen Zeitaufwand.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Festvergütung von 15.000,00 Euro zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Festvergütung. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit zudem eine gesonderte Vergütung von 7.500,00 Euro für jedes volle Geschäftsjahr zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer; die Mitglieder des Nominierungsausschusses eine gesonderte Vergütung von 5.000,00 Euro zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte dieses Betrags.

Die Höhe der in § 14 der Satzung festgelegten Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist – auch im Vergleich zur Aufsichtsratsvergütung anderer vergleichbarer börsennotierter Unternehmen in Deutschland – angemessen. Durch die Angemessenheit der Aufsichtsratsvergütung wird gewährleistet, dass die OVB Holding AG auch in Zukunft qualifizierte Personen als Mitglieder ihres Aufsichtsrats gewinnen kann. Die Aufsichtsratsvergütung trägt nachhaltig zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie zur langfristigen Entwicklung der OVB Holding AG bei.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der OVB Holding AG wird in regelmäßigen Abständen auch mit Blick auf ihre Angemessenheit überprüft. Vorstand und Aufsichtsrat halten die jetzige Vergütung aus den vorstehend erläuterten Gründen weiterhin für angemessen; sie soll deshalb unverändert bleiben. Der Hauptversammlung wird daher unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen, die in § 14 der Satzung festgelegte Aufsichtsratsvergütung sowie das System zur Vergütung des Aufsichtsrats zu bestätigen.

Köln, im Mai 2025

OVB Holding AG

Der Vorstand